

Fachschaft Jura Universität Trier – Universitätsring 15 – 54296 Trier

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
- Landesprüfungsamt für Juristen -
Ernst-Ludwig-Str. 6 - 8
55116 Mainz

Fachschaft Jura der Universität Trier
Der Fachschaftsrat

Raum
Telefon
Web
E-Mail
Instagram

C 09
0651 201 2518
www.fachschaftjura.info
fsjura@uni-trier.de
[fsjuraunitrier](https://www.instagram.com/fsjuraunitrier)

Trier, den 02. Mai 2023

Gemeinsame Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 2 JAPO-Entwurf und Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO-Entwurf)

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mertin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Frey,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Landesprüfungsamtes Nennstiel,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf zur Änderung der JAPO, konkret der Einfügung der Sätze 3 – 5 zu § 6 Abs. 2 und der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr.1 JAPO, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Ergänzung von § 6 Abs. 2 JAPO, künftig Gesetzessammlungen und Hilfsmittel mit Unterstreichungen und Hervorhebungen in den staatlichen Pflichtfachprüfungen gänzlich zu verbieten, wird von uns **entschieden abgelehnt**. Die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO sehen wir als ambivalent an.

A. Verbot von Unterstreichungen und Hervorhebungen in Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln (§ 6 Abs. 2 S. 3 JAPO-Entwurf)

I. Vorbemerkung

Das Jurastudium gilt als besonders anspruchsvoll und komplex. Die Gesetzestexte, die ständig aktualisiert und ergänzt werden, machen das Studium noch umfangreicher. Daher ist es wichtig, den Studierenden angemessene Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Die Prüfungsmodalitäten sollten den Anforderungen des Studiums entsprechen. Das Gesetz ist das wichtigste Hilfsmittel und das Kernwerkzeug der Juristinnen und Juristen, das nicht nur während der Ausbildung, sondern auch im Berufsleben steter Begleiter ist und

ausgiebig genutzt wird. Durch das Unterstreichen und Hervorheben von Textstellen in den Gesetzestexten können angehende und erfahrene Juristinnen und Juristen sich schneller orientieren und die abstrakte Gesetzesmaterie besser erfassen. Ein grundsätzliches Verbot dieser Möglichkeit im Jurastudium, das im Gegensatz zur Praxis des Berufsfeldes steht, sollte vermieden werden, da es das Studium in nicht gerechtfertigter und unverständlicher Weise erschwert.

II. Begründung des Landesprüfungsamtes

Das Landesprüfungsamt führt für sein geplantes Vorhaben mehrere Begründungen ins Feld, denen wir nicht beipflichten können.

1. Hohe Nachfragen und Unsicherheit bei den Studierenden

Das Landesprüfungsamt gibt an, dass es trotz der Angaben auf seiner Webseite in jeder Prüfungskampagne Rückfragen zu einzelnen Markierungsarten erhalte. Die damit verbundene Unsicherheit unter den Studierenden solle mit dem gänzlichen Verbieten von Markierungen aller Art beendet werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Landesprüfungsamt gemäß § 25 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG und auch nach dem Landestransparenzgesetz Auskunftspflichten hat. Daher sollten die üblichen Rückfragen zu wichtigen Modalitäten nicht dazu führen, dass die Situation der Anfragenden unnötig verschärft wird, um Rückfragen zu vermeiden.

Auch wenn die Rückfragen darauf beruhen sollten, dass bei den Studierenden eine andauernde Unsicherheit besteht und diese mit der neuen Regelung beendet werden soll, muss dies keinesfalls durch ein grundsätzliches Verbot von markierten Gesetzestexten erreicht werden. Die im Entwurf unter C. getätigte Aussage, dass „keine“ Alternativen bestünden, weisen wir entschieden zurück.

Zielführender wäre es, weniger einschneidende und gleichermaßen effektive Maßnahmen zur Vermeidung dieser Unsicherheiten heranzuziehen. Nach derzeitiger Rechtslage gem. § 6 Abs 2 S. 1 JAPO aF hat es das Landesprüfungsamt dabei selbst in der Hand, den erlaubten Rahmen zu konkretisieren oder gar zu erweitern. Zu den weniger einschneidenden und in der Praxis zu untersuchenden Maßnahmen könnten beispielsweise gehören:

- a) Eine präzise Festlegung dessen, was konkret erlaubt ist und was nicht. Das kann dazu beitragen, ein hohes Maß an Rückfragen zu vermeiden. Diese Vorgaben könnten als Anhang an die JAPO gestaltet oder auf der Webseite des Landesprüfungsamts veröffentlicht werden. In letzterem Fall könnten die häufigsten Fragen in Form von FAQs oder als zusätzliche Informationen auf der Webseite aufgenommen werden.

Als Vorbild kann die Hilfsmittelbekanntmachung in Baden-Württemberg dienen, die sehr detailliert ist und wenig Raum für Missverständnisse lässt. Infolge der präzisen Ausformulierung beantwortet das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg aus Gründen der Chancengleichheit keine individuellen Anfragen. Bei einer ähnlichen Regelung in

Rheinland-Pfalz würden Nachfragen an das Landesprüfungsamt erheblich reduziert. Es ist uns daher unklar, warum eine vergleichbare Herangehensweise wie in Baden-Württemberg in Rheinland-Pfalz nicht als milderes Mittel in Betracht gezogen wird, sondern stattdessen eine derart einschneidende Änderung bzgl. der Markierung ins Auge gefasst wird.

Beispiel Baden-Württemberg:¹

(...)

(2) Unterstreichungen und Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchttifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:
 - farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Unterstreichung bzw. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

(3) Register

Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

4. Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel

Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit den Hilfsmittelregelungen durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Einzelanfragen zu den Hilfsmitteln werden aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet.

¹ <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung>

- b) Eine Entschärfung der aktuellen Praxis könnte dazu beitragen, Unsicherheiten von Anfang an zu vermeiden, anstatt sie durch eine Verschärfung zu erhöhen. Statt den Katalog an Zulässigkeiten so schmal und vage wie möglich zu halten und Raum für Spekulationen zu schaffen, könnten Entschärfungen der Regularien viele Fragen und Unsicherheiten von Anfang an klären.

In unserem Schreiben vom 03.04.2023 haben wir uns ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass in Rheinland-Pfalz Paragrafenhinweise in den Gesetzestexten zulässig sein sollten, wie es bereits in einigen anderen Bundesländern der Fall ist.² Wenn das Landesprüfungsamt dieser Praxis folgen würde, wäre dies ein weiterer Schritt in Richtung bundesweiter Harmonisierung der Prüfungsgestaltung, wie es in der Einleitung seines Entwurfs der JAPO-Änderung angestrebt wird. Das Ziel der Harmonisierung wird jedoch durch die Verschärfung der aktuellen Rechtslage verfehlt, wenn sich diese an der studierendenunfreundlichsten Minderheit orientiert.

2. Bezug Nordrhein-Westfalen

Das Landesprüfungsamt bezieht sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen, welches jegliche Art von Anmerkungen und Hervorhebungen strikt untersagt. Doch es ist wichtig zu erwähnen, dass mindestens acht weitere Bundesländer Markierungen in ihren Gesetzen erlauben, wovon fünf sogar Paragrafenhinweise in ihren Prüfungsordnungen gestatten. Eine bundesweite Harmonisierung der Prüfungsgestaltung wird somit durch den Ansatz des Landesprüfungsamt unterlaufen. Unter dem Mantel der Angleichung wird sich vielmehr von dem derweil überwiegenden liberaleren und praxisnäheren Ansatz entfernt. Es ist dringend erforderlich, dass das Landesprüfungsamt seinen Vorschlag überdenkt und sich an den Praktiken der anderen Bundesländer orientiert. So würde eine einheitliche und gerechte Prüfungsgestaltung in ganz Deutschland gewährleistet werden und gleichzeitig vermieden, dass der Studien- und Referendariatsstandort Rheinland-Pfalz an Attraktivität verliert.

3. Digitale Gesetzestexte

Das Landesprüfungsamt führt außerdem an, dass das Verbot von Unterstreichungen und Anmerkungen der Vorbereitung auf die mittel- bis langfristige elektronische Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel dienen soll. Wenn diese in elektronischer Form angeboten würden, enthielten sie ebenfalls keine Unterstreichungen oder Hervorhebungen.

Studierende in Rheinland-Pfalz genießen zwar das Privileg, zu den ersten zu gehören, die die staatlichen Pflichtfachprüfungen digital ablegen dürfen. Allerdings ist das Thema Digitalisierung stets im Lichte der jetzigen Zeit zu betrachten und an den vorherrschenden Verhältnissen zu messen, zumindest in Bezug auf die geplante Einführung von E-Gesetzen in den staatlichen Pflichtfachklausuren. Solange das Landesprüfungsamt keine ausgereifte und benutzerfreundliche Alternative zu den bisher existierenden digitalen Gesetzessammlungen in den staatlichen

² https://www.beck-shop.de/media/5275/pruefungsordnungen_der_bundeslaender_jura.pdf

Pflichtfachprüfungen anbieten kann, deren Handhabung den analogen vergleichbar ist, darf es keine Verschärfung der aktuellen Lage geben.

Zudem besteht infolge der erst mittel- bis langfristig angestrebten Umsetzung keinerlei Notwendigkeit, nun bereits - unter Berufung auf etwaige Entwicklung - derartige Einschnitte in die praktische Arbeit angehender Juristinnen und Juristen vorzunehmen. Ein Verbot von Markierungen in physischen Gesetzestexten im Lichte des forcierten Fernziels erscheint nicht sachgerecht.

4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Letztlich wahren die zum 01.08.2023 angestrebten Änderungen in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verstoßen insbesondere wegen des Fehlens einer Übergangsregelung gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Wie bereits erwähnt, ist nicht ersichtlich, inwiefern ein jetziges Verbot von Markierungen in physischen Gesetzen zur späteren elektronischen Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel förderlich sein soll. Es wird kein klares Konzept genannt oder vorgestellt, auf das gezielt hingearbeitet wird, und es ist unklar, ob ein Verbot der jetzigen Praxis sich positiv auf das angestrebte Ziel auswirken kann. Es handelt sich hierbei um ein ideelles Ziel der Volldigitalisierung, das in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden kann sowie ohne sachlichen Grund und ohne Kompensation der hinzunehmenden Einbußen zwanghaft durchgesetzt werden soll. Dies geht einzig und allein zu Lasten der Studierenden und Referendare.

Die beabsichtigte Maßnahme des Landesprüfungsamts ist auch angesichts vorhandener, weniger einschneidender und gleich effektiver Maßnahmen wie einer ausführlicheren Gestaltung der Regularien oder einer Entschärfung der aktuellen Praxis nicht erforderlich (siehe oben).

Das Landesprüfungsamt strebt an, Unsicherheiten bei Studierenden hinsichtlich zulässiger Markierungsarten zu beseitigen, das Rückfragenaufkommen zu reduzieren und sich auf die Einführung digitaler Gesetzessammlungen vorzubereiten. Allerdings stehen diese Ziele in keinem Verhältnis zu den Belastungen, die Studierenden und Referendaren durch die geplante Maßnahme auferlegt werden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Unsicherheit der Studierenden auf eine andere Ebene übertragen und dabei sogar um ein Vielfaches zunehmen würde. Studierende durften sich auf das erlaubte Unterstreichen und Hervorheben in den Gesetzestexten verlassen und haben ihr Lernsystem darauf aufgebaut. Ein Verbot macht das derzeitige Lernsystem hinfällig und wird vor allem die Unsicherheit der Studierenden erheblich steigern, die unmittelbar nach dem 01.08.2023 Prüfungen ablegen müssen, bis dahin aber auf die Gültigkeit ihrer Gesetzestexte vertrauen durften. Sämtliche Studierende und Referendare werden unweigerlich in eine instabile und damit psychisch belastende Lage versetzt, da ihr bisheriger Umgang mit dem Gesetz und das darauf beruhende Wissen auf erlaubten Markierungen in Gesetzestexten fußt und nun entzogen würde.

Ferner würden alle Studierenden und Prüflinge durch die Durchsetzung des Verbots in eine wirtschaftliche Zwangslage gebracht, da sie dazu gezwungen werden, die markierten Gesetzestexte neue Gesetzestexte zu beschaffen. Insbesondere betroffen sind alle Studierenden und Referendare, die ihre Examina in den bereits im August 2023 stattfindenden Kampagnen ablegen. Referendare und Studierende, die den "Aktualisierungsservice" des C.H.Beck Verlags nutzen, um Habersack (vormals Schönfelder) und Sartorius zu ergänzen, würden ebenfalls betroffen sein. Da die bisher genutzten Gesetzestexte in der Regel bereits markiert wurden, wären diese Ergänzungslieferungen unbrauchbar, und eine erneute kostenpflichtige Abnahmeverpflichtung für mind. zwölf Monate wäre erforderlich.

Nicht nur Referendare, sondern auch Studierende, die an Zwischenprüfungen, großen Übungen oder Schwerpunktklausuren teilnehmen, müssten auf eigene Kosten neue Gesetzestexte beschaffen, da anzunehmen ist, dass die Universitäten den neuen Vorgaben folgen werden.

In Anbetracht der ohnehin in den vergangenen Jahren zunehmenden prekären wirtschaftlichen Lage der Studierenden und Referendare, die mithin nur selten Beachtung findet, stellt das Verbot eine erhebliche finanzielle Belastung dar, die in keinem Verhältnis zu den Zielen des Landesprüfungsamts steht und die Interessen und Belange der Studierenden und Referendare außer Acht lässt.

B. Erweiterung des Stoffkatalogs für die erste staatliche Pflichtfachprüfung (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO-Entwurf)

Zusätzlich zu erwähnen ist die Veränderung des Stoffkatalogs für die erste staatliche Pflichtfachprüfung, welche teilweise erhebliche Auswirkungen haben kann. Der Verordnungsentwurf des Landesprüfungsamts erklärt dies wie folgt:

„... Der überarbeitete Pflichtstoffkatalog sei eine sachgerechte Grundlage, um bundesweit den Umfang des Prüfungsstoffs zu begrenzen und zu harmonisieren. Eine Umsetzung des Pflichtstoffkatalogs durch die Länder wird ebenso begrüßt, wie die im Bericht enthaltenen Vorschläge zur bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsgestaltung. Im Hinblick darauf sollen die landesrechtlichen Vorgaben des Pflichtstoffkatalogs (...) angepasst werden.“

„Die zur bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsbedingungen erfolgten Vorschläge des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung werden durch eine Anpassung des Pflichtstoffkataloges in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 (...) umgesetzt.“

Obwohl wir das Vorhaben einer bundesweiten Begrenzung des Prüfungsstoffes im Rahmen einer bundesweiten Harmonisierung durch das Landesprüfungsamt begrüßen, ist dennoch zweifelhaft, ob die konkrete Umsetzung im Hinblick auf das geplante Verbot von Markierungen und darüber hinaus sinnvoll ist.

Eine Überprüfung des neuen Prüfungskatalogs offenbart, dass der Schwerpunkt nicht auf der Begrenzung, sondern auf der Anpassung und zum Teil erheblichen Erweiterung des Stoffkatalogs

liegt. Während diverse Ergänzungen im Zivilrecht (u.a. im Schuldrecht, Sachenrecht, Arbeitsrecht und IPR) zumindest teilweise durch die Streichung bestimmter Inhalte, die bisher überblicksartig beherrscht werden mussten, kompensiert werden, führen die Anpassungen im Strafrecht im Ergebnis zu einer unkompensierten Erweiterung des Prüfungsstoffes. Delikte, die zuvor nur im Überblick behandelt wurden, werden nun auf eine Ebene mit anderen Delikten gestellt, die tiefergehende Kenntnisse erfordern. Darüber hinaus wird der Stoffkatalog um die §§ 114, 115 StGB erweitert, was unweigerlich zu einer unkompensierten Erweiterung des Prüfungsstoffes führt.

Des Weiteren würde die geplante Änderung des Stoffkatalogs, die erstmals im Februar 2025 Gegenstand der Examensprüfung werden soll, dazu führen, dass Studierende, die bereits im Rahmen ihres Studiums die von der Änderung betroffenen Rechtsgebiete behandelt haben, sich ferner weiterer psychischer Belastung ausgesetzt sehen. Um die innerhalb ihres Studiums erworbenen Kenntnisse auch tatsächlich anwenden zu dürfen und sich nicht einer vollständigen Umstrukturierung ihres examensrelevanten Wissens ausgesetzt zu sehen, wären die Betroffenen dazu gezwungen, gegebenenfalls außerplanmäßig verfrüht zum Examen anzutreten - ein Umstand, der mithin nicht der universitären Realität entspricht.

Zusätzlich ist der Umfang der Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Viele Vorlesungen sind bereits jetzt stark komprimiert und haben einen engen Zeitplan, der es manchmal nicht erlaubt, alle Themen angemessen zu behandeln. Eine vertiefte Stoffvermittlung der geänderten Themen wird auch Auswirkungen auf die Professorinnen und Professoren haben, da sie ihre Lehrpläne anpassen müssen, um die neuen Inhalte zu priorisieren.

Zusammenfassend führt die geplante Begrenzung des Prüfungsstoffes zu einer unvermeidlichen Erweiterung des Prüfungsstoffes ohne ausreichende Kompensation. Eine im Bericht des Koordinationsausschusses enthaltene Empfehlung des DJFT, Aussage- und/oder Brandstiftungsdelikte aus dem Pflichtstoff herauszunehmen und sie stattdessen im Schwerpunktbereichsstudium zu behandeln, würde eine sinnvolle Möglichkeit zu einem fairen Ausgleich bieten. Leider wurde diese Empfehlung vom Landesprüfungsamt nicht wahrgenommen. Die Fachschaften befürworten diese Empfehlung.

Wir halten es außerdem hilfsweise für angemessen, die Übergangsfrist bis Februar 2027 zu verlängern, zumindest jedoch bis Februar 2026. Zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Studierenden, die bereits den alten Prüfungsstoff gelernt haben, ihre erste staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt. Eine Verlängerung der Übergangsfrist würde also nur zukünftige Studierende oder solche betreffen, die derzeit im ersten Semester sind.

C. Gebühren (§ 41 Abs. 1 JAPO-Entwurf)

Die vorgeschlagene Änderung der JAPO sieht vor, dass die Kosten für einen Verbesserungsversuch im ersten Examen von 300 € auf 400 € angehoben werden. Diese Änderung verschärft gleichsam die wirtschaftliche Lage der Studierenden und führt zu einer zunehmenden sozialen Selektivität für das Studium der Rechtswissenschaft.

D. Fazit

Zweifelloos gibt es im Zuge der geplanten JAPO-Änderung auch positive Entwicklungen wie die Einführung der verdeckten Zweitkorrektur, die Option eines Teilzeit-Referendariats und eine erleichterte Zulassung zur mündlichen Prüfung, die wir als Studierendenschaft **positiv begrüßen** und erfreut zur Kenntnis nehmen.

Allerdings lehnen wir das geplante Markierungsverbot in Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln und die geplante Erweiterung des Stoffkatalogs für die erste staatliche Pflichtfachprüfung **vehement ab**. Unweigerliche Konsequenz der geplanten Änderung der JAPO und der damit einhergehenden zusätzlichen Belastung der Studierenden wäre eine weitere Senkung der Attraktivität des Jurastudiums und des Studienstandorts Rheinland-Pfalz und eine Intensivierung der Gefahr, den ohnehin schon bestehenden Nachwuchsmangel in den juristischen Berufen nicht bewältigen zu können, wovon nichts weniger, als die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats abhängt.

Wir hoffen sehr auf ein Umdenken des Landesprüfungsamts sowie deren Unterstützung unserer Standpunkte. Dabei sehen wir uns in unserer Position durch ca. 7.500 Unterschriften der von uns ins Leben gerufenen Petition³ bestärkt.

Als Vertreter der Studierendenschaft in Rheinland-Pfalz sind wir für einen konstruktiven Dialog mit dem Landesprüfungsamt offen und würden ein gemeinsames Gespräch, in dem unsere Standpunkte Berücksichtigung finden, begrüßen und erbitten.

Mit freundlichen Grüßen



Fachschaftsrat Jura
der Universität Trier



Studentische Vertretung
des Fachbereichs V
der Universität Trier



Juristischer Fachschaftsrat der
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz



ELSA-Mainz e.V.

³ <https://chnng.it/6q7WqgcR>